

ZH_OBERGERICHT LY200051 vom 13. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY200051

FR: ZH_OBERGERICHT LY200051 du 13 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LY200051 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt.mm.2016 verheiratet und haben zwei Kinder, C._____, geb. tt.mm.2016, und D._____, Rose, geb. tt.mm.2017 (Urk. 5/3). Seit dem 28. April 2020 stehen sich die Parteien in einem Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Meilen (fortan Vorinstanz) gegenüber (Urk. 5/1). Mit Eingabe vom 23. September 2020 ersuchte der Gesuchsteller, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagte (fortan Gesuchsteller) um vorsorgliche Anordnung der al- ternierenden Obhut und teils superprovisorische Regelung der Kinderbetreuung (Urk. 5/48 S. 2 ff.). Der Antrag auf superprovisorische Massnahmen wurde mit

- 11 - Verfügung vom 25. September 2020 abgewiesen und der Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) Frist zur Stellungnahme zu den vorsorglichen Massnahmebegehren angesetzt (Urk. 5/51 S. 7). Mit Eingabe vom 13. Oktober 2020 nahm die Gesuchstellerin Stellung zu den angebehrten vorsorglichen Massnahmen des Gesuchstellers und stellte ih- rerseits ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen, unter anderem mit dem Antrag, es sei ihr zu bewilligen, den Aufenthaltsort der Kinder C._____, und D._____, nach Brasilien zu verlegen (Urk. 5/61 S. 2). Der weitere Prozessverlauf kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 2 S. 5 f.). Mit Verfü- gung vom 25. November 2020 stellte die Vorinstanz die Kinder für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin, bewilligte ihr den Aufenthaltsortswechsel mit den Kindern nach Brasilien und regelte den per- sönlichen Verkehr der Kinder zum Gesuchsteller (vgl. Urk. 2 Disp. Ziff. 2 und 4.1.- 4.4.).

E. 1.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2, § 5, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gebühren- verordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Doppelberufung vorliegt, eine Ent- scheidgebühr von Fr. 8'000.– festzusetzen. Auch die Dolmetscherkosten in der Höhe von Fr. 795.– (vgl. Prot. II S. 15 und Urk. 15) gehören zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. d und e ZPO).

E. 1.2

Nach Praxis der Kammer sind die Prozesskosten in den nicht vermögens- rechtlichen Kinderbelangen den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, sofern beide Parteien unter dem Aspekt des Kindesinteresses gute Gründe für ihre jeweiligen Anträge haben (ZR 84 Nr. 41; Art. 107 lit. c ZPO). Vorliegend sind keine Gründe

- 49 - ersichtlich, um von dieser Praxis abzuweichen. Da der ebenfalls im Streit liegende Prozesskostenvorschuss aufwandmässig vernachlässigbar ist, sind die Gerichts- kosten den Parteien damit je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem vom Gesuch- steller geleisteten

Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Parteientschädigungen sind wettzuschlagen.

E. 1.3

Ist nur (aber immerhin) ein Elternteil willens und in der Lage, die Kinder bei sich aufzunehmen und persönlich oder im Rahmen eines im Kindeswohl liegenden Betreuungskonzepts für das Wohl der Kinder zu sorgen, so ist der Entscheid, wo sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder befinden soll, imperativ präjudiziert; eine nähere Diskussion des Kindeswohls läuft bei einer solchen Ausgangslage von vornherein ins Leere (BGE 142 III 481, E. 2.7, 2.9). Die grundsätzliche Erziehungsfähigkeit sowie der Wille und die Fähigkeit, im Rahmen eines tauglichen Konzepts für eine angemessene, im Wohle der Kinder stehende Betreuung zu sorgen, bilden somit gewissermassen die Grundvoraussetzungen dafür, dass die Wegzugsfrage überhaupt einer näheren Prüfung bedarf. Ob dies vorliegend aufseiten beider Parteien gegeben ist, wird in erster Linie zu prüfen sein.

E. 1.4

Sind diese Grundvoraussetzungen bei beiden Elternteilen erfüllt und ist ihre Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit in vergleichbarer Weise gewährleistet, so kommt dem Kriterium der Stabilität der Verhältnisse besonderes Gewicht zu, gilt es doch unnötige Veränderungen im örtlichen und sozialen Umfeld der Kinder soweit möglich zu vermeiden. In einem solchen Fall ist grundsätzlich jener Lösung den Vorzug zu geben, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles am besten geeignet ist, den Kindern – gemessen an den bisher tatsächlich gelebten Verhältnissen – die notwendige Stabilität zu bieten und die mit einem Wegzug eines Elternteils zwangsläufig einhergehenden Veränderungen möglichst gering zu halten (BGer, 5A_274/2016 vom 26. August 2016, E. 6; 5A_444/2017 vom 30. August 2017, E. 5.3.2). Hierbei bildet das bisher gelebte Betreuungsmodell faktisch den Ausgangspunkt der Überlegungen. Wird ein Kind überwiegend vom wegzugswilligen Elternteil betreut, gilt nach der Rechtsprechung der Grundsatz, dass es tendenziell eher im Wohl des Kindes sein wird, wenn es beim bisher hauptsächlich betreuenden Elternteil verbleibt und folglich mit ihm wegzieht (BGE 142 III 481, E. 2.7). Dies gilt besonders bei kleineren Kindern, die primär noch personen- und weniger umgebungsbezogen sind (BGE 142 III 481, 493, E. 2.7; BGE 142 III 502 E. 2.5). Zu beachten sind aber auch alle weiteren Facetten der

- 19 - konkreten Situation und schliesslich bei älteren Kindern auch geäusserte Wünsche und Vorstellungen (BGE 142 III 481, E. 2.7). 2. Erziehungsfähigkeit

E. 2

Gegen die vorinstanzliche Verfügung erhoben beide Parteien – die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 (Urk. 24/1), der Gesuchsteller mit Eingabe vom 21. Dezember 2021 (Urk. 1) – innert Frist (vgl. Urk. 5/95/2-3) Berufung mit vorne zitierten Anträgen. Mit Verfügung vom 24. Dezember 2020 wurde das Gesuch des Gesuchstellers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 5'500.– angesetzt (Urk. 6). Der Kostenvorschuss ging innert Frist bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 7). Am 23. April 2021 wurden die Parteien zur Vergleichsverhandlung vom 20. Mai 2021 vorgeladen (Urk. 11 = Urk. 24/11). Anlässlich der Vergleichsverhandlung schlossen die Parteien eine Vereinbarung (Urk. 13 = Urk. 24/13), welche von der Gesuchstellerin innert Frist (vgl. Urk. 13 Ziff. 10 = Urk. 24/13 Ziff. 10) am 26. Mai 2021 widerrufen wurde (Urk. 14 = Urk. 24/14). Mit derselben

Eingabe teilte sodann die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin mit, dass sie die Gesuchstellerin aus anwaltsrechtlichen Gründen nicht mehr vertreten dürfe und das Mandat beende (Urk. 14 S. 2 = Urk. 24/14 S. 2). Nachdem die neue Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin am 7. Juni 2021 ihre Mandatierung angezeigt hatte (Urk. 16 = Urk. 24/15), wurde den Parteien mit Verfügungen vom 11. Juni 2021 je Frist zur Beantwortung der Berufung der Gegenseite angesetzt

- 12 - (Urk. 18; Urk. 24/17). Mit Eingabe vom 1. Juli 2021 erstattete die Gesuchstellerin ihre Erstberufungsantwort (Urk. 20). Die Zweitberufungsantwort des Gesuchstellers datiert vom 28. Juni 2021 (Urk. 24/18). Mit Beschluss vom 9. August 2021 wurde die Zweitberufung der Gesuchstellerin (LY200052) mit dem vorliegenden Berufungsverfahren (LY200051-O) vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben (Urk. 23; Urk. 24/22). Die Akten des Zweitberufungsverfahrens (Urk. 1-22) wurden als Urk. 24 zu den Akten genommen. Gleichzeitig wurden die Erst- sowie die Zweitberufungsantwort der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 23). Die vom 23. August 2021 datierende Stellungnahme der Gesuchstellerin (Urk. 27) wurde dem Gesuchsteller, jene des Gesuchstellers datierend vom 31. August 2021 (Urk. 30) der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zugestellt. Weitere Eingaben erfolgten unter dem Datum vom 17. September 2021 (Urk. 35), 20. September 2021 (Urk. 37), 21. September 2021 (Urk. 40), 4. November 2021 (Urk. 45), 5. November 2021 (Urk. 48) und 29. November 2021 (Urk. 53) und wurden der Gegenseite jeweils zur Kenntnis gebracht (Prot. II. S. 19 ff.).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren ersucht die Gesuchstellerin um Verpflichtung des Gesuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags von Fr. 10'000.– (zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer; Urk. 24/1 S. 3). Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sowie die Bedürftigkeit der Gesuchstellerin kann auf die vorstehenden Ausführungen zum erstinstanzlichen Prozesskostenvorschuss verwiesen werden (vgl. E. III/D.4.1.). Die Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers ist unbestritten. Demzufolge hat die Gesuchstellerin auch im Berufungsverfahren einen Anspruch auf einen Prozesskostenbeitrag.

E. 2.2

Auf die Gesuchstellerin entfallen im Berufungsverfahren Gerichtskosten von Fr. 4'000.– zuzüglich Fr. 397.50 Dolmetscherkosten. Hinzu kommen noch die eigenen Anwaltskosten. Angesichts von § 13 i.V.m. § 5, § 6 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Anwaltsgebührenverordnung des Obergerichts vom

E. 2.3

Gestützt darauf erklärte die Vorinstanz den Gesuchsteller in einer ersten (mittlerweile verfallenen) Phase ab sofort bis Ende Februar 2021 für berechtigt, die Kinder für eine Woche in E._____, Brasilien, mit sich auf Besuch zu nehmen. Danach erklärte sie ihn für berechtigt, die Kinder alle drei Monate für eine Woche in Brasilien mit sich auf Besuch zu nehmen und ab dem zweiten Jahr des Aufenthalts der Kinder in Brasilien für insgesamt vier Wochen pro Jahr, maximal zwei Wochen am Stück, zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Ausserdem erklärte sie den Gesuchsteller für berechtigt, ab sofort täglich um 22.00 Uhr Schweizer Zeit mit den Kindern per Videotelefonie zu kommunizieren (Urk. 2 S. 37 f.).

E. 2.4

Damit ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass beide Parteien in gleichem Masse erziehungsfähig sind, weshalb das Kriterium der Erziehungsfähigkeit für die Erteilung der Wegzugsbewilligung grundsätzlich als neutral zu qualifizieren ist (vgl. auch Urk. 2 S. 32).

3. Zukünftige Betreuungskonzepte

E. 2.4.1

Die Gesuchstellerin wendet sich mit ihrer Berufung im Wesentlichen gegen die per sofort vorgesehenen Übernachtungen und will die Ausdehnung der Besuche auf ausserhalb Brasiliens erstmals per Januar 2024 zulassen (vgl. Urk.

- 38 - 24/1 S. 2 und Rz. 7 ff.). Begleitete Besuche hat sie nicht beantragt. Soweit sie in den Eingaben teilweise von begleiteten Besuchen spricht, ohne darzulegen, weshalb sie von den eigenen Anträgen abweicht, ist darauf nicht weiter einzugehen (vgl. Urk. 24/20 Rz. 24; Urk. 24/20 Rz. 50). Demgegenüber beantragt der Gesuchsteller berufsweise, es sei neu festzulegen, dass er das Besuchsrecht in der Schweiz ausüben könne, und die Gesuchstellerin sei unter Strafandrohung anzuweisen, die Kinder zur Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr jeweils in die Schweiz zu bringen (Urk. 1 Rz. 69 ff.).

E. 2.4.2

Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Erziehungsfähigkeit ausführlich dargelegt, ist der Gesuchstellerin nicht zu folgen, wenn sie die geforderte Einschränkung des vorinstanzlich festgesetzten Besuchsrechts auf ihre Bedenken betreffend eines allfälligen grenzüberschreitenden Verhaltens des Gesuchstellers gegenüber den Töchtern zurückführt (vgl. E. III/B.2.2.1. ff.). Auf ihre diesbezüglichen Vorbringen ist demnach nicht weiter einzugehen. Indes bringt sie weiter vor, selbst wenn man eine Gefährdung aufgrund der geschilderten Bedenken verneinen würde, gefährde das vorinstanzlich angeordnete sofortige Besuchsrecht von einer ganzen Woche unbegleitet und mit Übernachtungen das Wohl der Mädchen und sei in jedem Fall behutsamer aufzubauen. So kleine Kinder, die noch nie mehr als drei Stunden mit dem Vater verbracht hätten und noch nie in Abwesenheit der Mutter eingeschlafen seien, würden traumatisiert, wenn man sie von einem Tag auf den anderen eine ganze Woche von ihrer vertrauten Hauptbezugsperson entfernen würde (Urk. 24/1 Rz. 15). Dieser Einwand ist begründet. Der Gesuchsteller hat die Kinder unbestrittenermassen noch nie (alleine) ins Bett gebracht (Prot. I S. 32, Urk. 24/18 Rz. 53). Ebenso stellt er nicht in Abrede, dass er noch nie mehr als drei Stunden mit den Kindern allein verbracht hat, sondern macht lediglich geltend, dies sei darauf zurückzuführen, dass sie seine freie Zeit eben als Familie verbracht hätten (Urk. 24/18 Rz. 51). Dies ändert aber nichts daran, dass es die Kinder nicht gewohnt sind, lange Zeit von der Gesuchstellerin getrennt zu sein (vgl. auch E. III/B.4.1. ff.). Dies gilt umso mehr, als die Kinder den Gesuchsteller mittlerweile seit ihrer Abreise nach Brasilien im November 2020 und damit seit nunmehr über einem Jahr nicht mehr physisch gesehen haben. Aus Sicht des Kindeswohls, gegenüber welchem die Bedürfnisse der Eltern in den

- 39 - Hintergrund zu treten haben, spielt dabei letztlich keine Rolle, wer die "Schuld" an diesem Zustand trägt (vgl. Urk. 24/18 Rz. 54 und Rz. 67). Angesichts des bisherigen Betreuungsmodells und des langen unmittelbaren Kontaktunterbruchs ist nicht von der Hand zu weisen, dass es die Kinder überfordern – und nicht nur herausfordern, wie vom Gesuchsteller geltend gemacht (vgl. Urk. 24/18 Rz. 55 und Rz. 59) – würde, wenn sie per sofort eine ganze Woche beim Gesuchsteller übernachten würden und insbesondere für

diese Dauer von der Gesuchstellerin getrennt würden. Dies entspricht nicht dem Kindeswohl. Ebenso sollten die ersten Besuche zum Wohle der Kinder in ihrer gewohnten Umgebung, d.h. in Brasilien, stattfinden (vgl. dazu nachfolgend E. III/C.2.4.5).

E. 2.4.3

In einem ersten Schritt ist es insbesondere wichtig, dass der Gesuchsteller die Kinder so bald als möglich wiedersehen und nach dem langen physischen Kontaktunterbruch wieder eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen kann. Hierbei erscheint der von der Gesuchstellerin beantragte Besuchszeitraum von täglich 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr angemessen. Soweit der Gesuchsteller ausführen lässt, dass eine Vater-Kind-Beziehung nicht aufgebaut oder aufrechterhalten werden könne, wenn die Kinder mit dem Vater nur wenige Stunden auf einem Spielplatz o.ä. verbringen könnten (Urk. 24/18 Rz. 58), ist ihm nicht zu folgen. Dem Gesuchsteller wird bei dieser Besuchsregelung die Betreuungsverantwortung über die beiden Kinder während täglich acht Stunden übertragen. In diesem Zeitrahmen wird er durchaus mit vielseitigen elterntypischen Tätigkeiten konfrontiert und kann sich nicht nur spassigen Freizeitaktivitäten widmen. So hat er etwa mit den Kindern zu Mittag zu essen, sie regelmässig mit Trinken zu versorgen, sie auf die Toilette zu begleiten, sie zu trösten, allenfalls auch mal einen Streit zwischen den Geschwistern zu schlichten etc. Ein derart umsorgender und auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichteter täglicher Kontakt ist durchaus geeignet, eine vertrauensvolle und nachhaltige Vater-Kind-Beziehung aufzubauen.

E. 2.4.4

Gleichwohl ist dem Gesuchsteller zuzustimmen, dass Übernachtungskontakte die Beziehung zum nicht obhutsberechtigten Elternteil noch mehr festigen. Es gibt denn entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 24/1 Rz. 15) auch keinen Grund, an den Fähigkeiten des Gesuchstellers zu zweifeln, die bei-

- 40 - den Kinder grundsätzlich – auch über Nacht – betreuen zu können. Ferner trifft auch nicht zu, dass die beiden Mädchen im Alter von vier und sechs Jahren noch nicht in der Lage wären, ihre Bedürfnisse zu kommunizieren (vgl. Urk. 24/1 Rz. 15). Es handelt sich bei ihnen nicht mehr um eigentliche Kleinkinder, weshalb ihnen auswärtige Übernachtungen durchaus zuzumuten sind. Überdies gehört es zur unvermeidbaren kindlichen Realität nach einer Elterntrennung, sich immer wieder auf Veränderungen in den Lebensgewohnheiten einstellen zu müssen. So wurde etwa auch ihr Wohnort von heute auf morgen nach Brasilien verlegt. Demzufolge stehen Übernachtungen beim Gesuchsteller nach einer angemessenen Wiederangewöhnungsphase nichts im Wege. Unter Berücksichtigung des Zeitablaufs seit Einreichen der Berufung beantragt die Gesuchstellerin berufsungsweise, dass die Besuche des Gesuchstellers während rund 1 ½ Jahren noch ohne Übernachtung stattfinden. Diese Zeitspanne erscheint jedoch zu lange, zumal der Gesuchsteller bis zur Abreise der Kinder nach Brasilien regelmässig Kontakt zu den beiden Töchtern hatte und sich diese – wie beide Parteien ausführten – jeweils freuten, wenn er auf Besuch kam (vgl. Prot. I S. 33 und S. 45). Seit der Abreise wurde sodann der Kontakt des Gesuchstellers zu den Kindern mit regelmässigen Videotelefonaten aufrechterhalten. Entsprechend muss eine Vater-Kind-Beziehung nicht von Grund auf aufgebaut werden. Ein Angewöhnen an einen veränderten Betreuungsrahmen kann letztlich auch nur dadurch erfolgen, dass dieses Betreuungsmodell tatsächlich praktiziert wird. Entsprechend erscheint es angemessen, die ersten zwei Besuchswochen des Gesuchstellers noch ohne Übernachtung durchzuführen,

um eine ausreichende Vertrauensbasis für künftige Besuche zu schaffen. Bei der dritten Besuchswoche sind die ersten drei Besuchstage auf die Betreuung tagsüber zu beschränken, ab dem vierten Besuchstag jedoch für den Rest der Woche Übernachtungen vorzusehen. Danach dürfte eine ausreichende Vertrauensbasis zum Gesuchsteller bestehen, sodass die Kinder eine ganze Woche am Stück mit ihm verbringen können.

E. 2.4.5

Die Vorinstanz hat das Besuchsrecht in den ersten drei Monaten auf E._____, Brasilien, und für den Rest des Jahres auf Besuche in Brasilien beschränkt, so dass die Kinder insgesamt ein Jahr Zeit hätten, um sich an die neue Besuchsregelung zu gewöhnen (Urk. 2 S. 36). Der Gesuchsteller hat keine durch-

- 41 - schlagenden Argumente vorgebracht, weshalb hiervon abzuweichen und die Besuche per sofort in der Schweiz abzuhalten wären (vgl. Urk. 1 Rz. 69 ff.). Soweit er geltend macht, es sei offensichtlich geworden, dass die Gesuchstellerin nicht beabsichtige, das gerichtlich angeordnete Besuchsrecht in Brasilien zu gewährleisten, ist er auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen (E. III/B.2.3.2. ff.). Angesichts dessen, dass mit vorliegender Entscheidung das Besuchsrecht des Gesuchstellers vorerst auf Besuche tagsüber beschränkt wird, bestehen denn auch keine konkreten Anhaltspunkte, dass sie ihn an der Ausübung desselben hindern würde. Inwiefern die effektive Durchführung in der Schweiz besser gewährleistet wäre, ist sodann nicht ersichtlich. Insbesondere kann angesichts der Vorbringen in diesem Verfahren nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesuchstellerin die Töchter aktuell alleine in die Schweiz schicken würde. Dass eine kurzfristige Vollstreckung des Besuchsrechts in Brasilien nicht möglich wäre, trifft wohl zu, gilt gleichermassen aber auch für allfällige Ferienbesuche in der Schweiz. Nicht glaubhaft gemacht wurde ferner, dass der Gesuchsteller angesichts der "haarsträubenden Vorwürfe" seitens der Gesuchstellerin, der Korruption in Brasilien und dem Einfluss der Familie der Gesuchstellerin fürchten müsste, bei der Einreise in einem brasilianischen Gefängnis zu landen (vgl. Urk. 24/18 Rz. 34; Urk. 30 Rz. 26; Urk. 35 Rz. 11). Es gibt keinerlei Hinweise, dass die Gesuchstellerin in Brasilien ein Verfahren gegen den Gesuchsteller eingeleitet hätte oder beabsichtigen würde, dies zu tun. Entsprechend gibt es keine Gründe, die gegen eine anhängliche Ausübung des Besuchsrechts in Brasilien sprechen würden. Auch angesichts des jungen Alters der Kinder ist davon abzusehen, diesen bereits jetzt vier Mal jährlich so lange Flüge zuzumuten. Mit der Vorinstanz sollten indes nach einem Jahr Besuche auch ausserhalb von Brasilien möglich sein. Die Gesuchstellerin hat einmal jährlich dafür besorgt zu sein, die Kinder für die Ausübung des Besuchsrechts in die Schweiz zu bringen, sei es, indem sie selber mitfliegt, oder durch Nutzung eines Flugbegleitservices. Die Voraussetzungen für eine Strafdrohung für den Fall der Nichteinhaltung sind nicht gegeben (vgl. BGer 5A_167/2017 vom 11. September 2017, E. 6.1 und vorstehend E. III/B.2.3.2. ff.).

E. 2.4.6

Gegenüber dem Antrag der Gesuchstellerin, die Besuche auf die Schulferien der G.____ anzupassen, zeigt sich der Gesuchsteller offen, wenn die Besu-

- 42 - che in der Schweiz stattfinden sollten (Urk. 24/18 Rz. 62 und Rz. 64). Da es auch für den Gesuchsteller von Vorteil ist, wenn er seine Besuchswochen in die Schulferienzeit der Töchter legt, zumal er dann möglichst viel Zeit mit ihnen verbringen kann, erscheint diese Regelung jedoch auch bei Besuchen in Brasilien sachgerecht. Die Gesuchstellerin

bemängelt ferner, dass die Vorankündigung der Besuche nur ein Monat im Voraus mittelfristig nicht angemessen sei und ihr eine frühzeitige Planung der eigenen Ferien verunmögliche. Den Parteien solle ein alternierendes Wahlrecht zukommen, sollten sie sich nicht über die Besuchszeiten einigen können (Urk. 24/1 Rz. 18). Gegen eine längerfristige Planung der Besuchstermine hat der Gesuchsteller nichts einzuwenden, indes hätten die Ferien der Gesuchstellerin mit den Kindern dem Ferienbesuchsrecht des Gesuchstellers nachzugehen. Sie habe die Situation geschaffen und müsse nun auch die Konsequenzen tragen (Urk. 24/18 Rz. 63 f.). Dem ist insofern zuzustimmen, als dass der Durchführung des Ferienbesuchsrechts des Gesuchstellers im Hinblick auf den Aufbau und Weiterbestand einer stabilen Vater-Kind-Beziehung aufgrund der aktuellen Situation eine enorm grosse Bedeutung zukommt und es diesbezügliche Streitigkeiten zu vermeiden gilt. Da die Gesuchstellerin nach wie vor keiner Arbeit nachgeht und auf ihrer Seite somit keine besonderen Planungsschwierigkeiten bestehen dürften, erscheint es ausreichend, wenn der Gesuchsteller künftig die Besuche so früh wie möglich, spätestens drei Monate im Voraus, anzukünden hat.

E. 2.4.7

Nach dem Gesagten ist der Gesuchsteller für die Dauer des Scheidungsverfahrens berechtigt und verpflichtet, die Kinder auf eigene Kosten wie folgt (je-weils unbegleitet) zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen: – bis Ende März 2023 für insgesamt vier Wochen während der Schulferien der G._____, maximal eine Woche am Stück, dabei die ersten zwei Besuchswochen täglich von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr ohne Übernachtung in E._____, Brasilien, in der dritten Besuchswoche bis und mit drittem Besuchstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr ohne Übernachtung in E._____, Brasilien, und ab dem vierten Besuchstag von 9.00 Uhr bis zum letzten Besuchstag spätestens um 17.00 Uhr mit Übernachtung, in - 43 - E._____, Brasilien, und in der vierten Besuchswoche mit Übernachtung in Brasilien. – ab April 2023 für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens insgesamt vier Wochen pro Jahr während der Schulferien der G._____, maximal zwei Wochen am Stück, auch ausserhalb von Brasilien. Soweit die Gesuchstellerin in zeitlicher Hinsicht eine unbeschränkte Anzahl Ferien beantragt, mithin auch bereit zu sein scheint, dem Gesuchsteller mehr als vier Wochen Ferien pro Jahr zu gewähren (vgl. Urk. 24/1 S. 2), sind die Parteien ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein weitergehender oder abweichender persönlicher Verkehr nach gegenseitiger Absprache und bei Einverständnis stets vorbehalten bleibt.

E. 2.5

Nicht konkret beanstandet wurden die vorinstanzlich festgelegten täglichen Videoanrufe um 22.00 Uhr Schweizer Ortszeit (vgl. Urk. 2 Disp.-Ziff. 4.3), weshalb diese Regelung so zu belassen ist. D. Prozesskostenvorschuss 1. Die Vorinstanz hat den Gesuchsteller verpflichtet, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 20'000.– zu bezahlen. Sie ging davon aus, dass die Gesuchstellerin über keinerlei Einkommen oder eigenes Vermögen verfüge. Sie erhalte vom Gesuchsteller Fr. 6'000.– und dieser übernehme die vollen Wohn- und Krankenkassenkosten sowie Schulgebühren der Kinder. Gemäss Angabe der Gesuchstellerin reiche dies nicht aus, um ihren eigenen Bedarf sowie denjenigen der Kinder zu decken, weshalb sie die Unterstützung ihrer Eltern benötigt habe. Die freiwillige Unterstützung ihrer Eltern sei jedoch bei der Beurteilung ihrer Bedürftigkeit nicht zu berücksichtigen. Insgesamt habe sie somit keine finanzielle

Möglichkeit, die Kosten zu begleichen. Demgegenüber stehe die Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers ausser Frage und werde auch von ihm selber nicht bestritten. Die zu erwartenden Gerichtskosten veranschlagte die Vorinstanz sodann in Anwendung von § 5, § 6 und § 11 AnwGebV auf Fr. 20'000.– (Urk. 2 S. 41 f.).

- 44 - 2. Der Gesuchsteller macht in erster Linie geltend, die Gesuchstellerin sei nicht prozessbedürftig. Es gehe entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht an, auf den bis anhin gelebten Lebensstandard abzustellen, sondern es sei derjenige Teil der finanziellen Mittel, welcher das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteige, mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten zu vergleichen. Die Gesuchstellerin habe zu behaupten und glaubhaft zu machen, dass sie bedürftig sei. Die Vorinstanz habe hingegen völlig unkritisch einfach auf die unsubstantiierten Ausführungen der Gesuchstellerin abgestellt, wonach die Zahlungen des Gesuchstellers ungenügend seien (Urk. 1 Rz. 72 ff.; Urk. 24/18 Rz. 70 ff.). 3. Die Gesuchstellerin kritisiert demgegenüber, der ihr zugesprochene Prozesskostenvorschuss sei zu tief angesetzt worden. Sie verlangt berufsungsweise die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses im Betrag von Fr. 45'000.– zzgl. MwSt. Der Vorinstanz hält sie vor, das mutmassliche Anwaltshonorar zu Unrecht gestützt auf die Anwaltsgebührenverordnung geschätzt zu haben und sich nicht mit der eingereichten Übersicht der bisher verrechneten Honorare auseinandergesetzt zu haben. Sodann habe sie gegen den Verhandlungsgrundsatz und die Dispositionsmaxime (Art. 55 Abs. 1 und 58 Abs. 1 ZPO) verstossen, zumal der Gesuchsteller offensichtlich nicht der Auffassung gewesen sei, ein Aufwand von Fr. 77'000.– sei zu hoch, womit dieser Betrag als anerkannt zu gelten habe (Urk. 24/1 Rz. 25 ff.).

E. 3

Neue Tatsachen und Beweismittel können bei Verfahren betreffend Kinderbelange im Berufungsverfahren auch dann vorgebracht werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

E. 3.1

Damit sich die Frage, ob es zum besseren Wohl der Kinder ist, mit der Gesuchstellerin wegzuziehen oder beim Gesuchsgegner in der Schweiz zu bleiben, überhaupt stellt, ist wie gesagt erforderlich, dass beide Elternteile willens und in der Lage sind, die Kinder bei sich aufzunehmen und persönlich oder im Rahmen eines im Kindeswohl liegenden Betreuungskonzepts für die Kinder zu sorgen (vgl. BGE 142 III 481, E. 2.7, 2.9; vgl. vorstehend E. III/B.1.3).

E. 3.2

Die Vorinstanz führte aus, die Gesuchstellerin sei ohne Weiteres willens und in der Lage, die beiden Kinder bei sich zur Betreuung aufzunehmen. Sie sei

- 28 - momentan nicht erwerbstätig und habe eine Erwerbstätigkeit erst mit dem Eintritt der jüngeren Tochter D. _____ in den Kindergarten aufzunehmen. Somit könne sie sich jederzeit der Kinderbetreuung widmen. In der Betreuung werde sie ferner von einer Nanny und ihren Eltern unterstützt. Der Umstand, dass die Kinder den Kindergarten bzw. die Vorschule in der G. _____ in E. _____, Brasilien, besuchten und dort von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr anwesend sein würden, sowie die Fremdbetreuungsmöglichkeiten würden sodann auch mit der späteren Erwerbstätigkeit der Gesuchstellerin einhergehen. Dementsprechend

erscheine ihr Betreuungskonzept als mit dem Kindeswohl vereinbar. Auch der Gesuchsteller sei grundsätzlich in der Lage und willens, die Töchter bei sich aufzunehmen. Er sei in einem 100%- Pensum erwerbstätig, könne indessen Montag und Freitag im Homeoffice arbeiten und seine Arbeitszeiten flexibel einteilen. Nach Absprache mit seinem Vorgesetzten könne er sich am Nachmittag, nachdem die Kinder aus der Krippe bzw. dem Kindergarten zu ihm kämen, um C._____ und D._____ kümmern und erst am Abend, nachdem er sie ins Bett gebracht habe, wieder arbeiten. Zudem beinhalte sein Betreuungskonzept den Bezug einer Haushaltshilfe, welche ihn bei der Kinderbetreuung unterstütze, für den Fall, dass er einmal arbeiten müsse. Sodann bringe der Gesuchsteller vor, sein Pensum auf 80% reduzieren zu wollen, falls er die alleinige Obhut zugeteilt erhalten würde. Ob der Gesuchsteller, wie von ihm geplant, seine Arbeit und die Betreuung der Kinder wirklich so leicht unter einen Hut bringen könne, sei zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. So sei notorisch, dass Kinder im Alter von zwei bzw. vier Jahren doch relativ intensiver Betreuung und verstärkter Aufmerksamkeit bedürften. Der Gesuchsteller arbeite zudem erst seit Beginn der Corona-Epidemie im März 2020 im Homeoffice. Ob dieses langfristig weitergeführt werde, sei im jetzigen Zeitpunkt ebenfalls unklar. Betreffend die Unterstützung von Dritten gebe er an, eine Nanny im notwendigen Pensum engagieren zu wollen sowie auf seine Familie und Verwandten zurückgreifen zu können. Letzteres habe er noch nicht näher abgeklärt. Gleichermassen habe er auch noch keine konkrete Zusicherung seines Arbeitgebers, dass er sein Pensum dereinst tatsächlich auf 80% reduzieren könnte. Gemäss Rechtsprechung sei die Fremdbetreuung der Eigenbetreuung gleichzuordnen und das Betreuungskonzept sei gesamthaft zu beurteilen. In Anbetracht dessen, dass der Gesuchsteller angebe, C._____ und D._____ weitestgehend selber zu betreuen, wenn sie bei ihm seien,

- 29 - und dass er dabei auf Unterstützung einer Nanny oder allenfalls seiner Verwandten zurückgreifen könne, sei auch sein Betreuungskonzept grundsätzlich mit dem Kindeswohl vereinbar, auch wenn nicht von der Hand zu weisen sei, dass dieses noch mit gewissen offenen Fragen behaftet sei (Urk. 2 S. 21 und 25 f.). 3.3.1. Diese vorinstanzliche Einschätzung ist zu teilen. Den Eingaben der Parteien sind denn diesbezüglich auch keine konkreten Beanstandungen zu entnehmen. Der Gesuchsteller kritisiert das Betreuungskonzept der Gesuchstellerin soweit ersichtlich lediglich insofern, als er mit dem Besuch der G._____ nicht einverstanden sei (Urk. 24/18 Rz. 13; Urk. 35 Rz. 3). Wie aus seinen Ausführungen hervorgeht, ist die Ablehnung der G._____ jedoch eher finanziell bedingt, als dass er grundsätzlich gegen eine derartige Fremdbetreuung wäre. So stört er sich insbesondere daran, dass sich die Gesuchstellerin die "denkbar teuerste" Schule in E._____ ausgesucht habe. Die I._____ sei wesentlich günstiger (Urk. 24/18 Rz. 13). Ob die Gesuchstellerin die Kosten oder zumindest einen Teil davon selber zu übernehmen hat, ist indes nicht Thema des vorliegenden Verfahrens und hat insbesondere keine Einfluss auf die Frage, ob das von der Gesuchstellerin gewählte Betreuungskonzept dem Kindeswohl entspricht. Jedenfalls bringt er keine zwingenden Gründe vor, die gegen einen Besuch der G._____ sprechen würden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb der Abschluss der G._____ im Gegensatz zu jenem der I._____ in Europa nicht anerkannt sein soll. Auf die diesbezügliche pauschale Behauptung des Gesuchstellers (vgl. Urk. 24/18 Rz. 13) ist nicht weiter einzugehen. Abgesehen davon ist ein Schulabschluss ohnehin noch bei beiden Kindern in weiter Ferne. Auch der Hinweis, dass die I._____ bilingual Portugiesisch/Englisch, Portugiesisch/Deutsch und Portugiesisch/Französisch geführt werde (vgl. Urk. 24/18 Rz. 13), verfängt nicht, zumal die Kinder, wie der Gesuchsteller selber

ausführte, trotz Besuch der ebenfalls bilingual geführten Krippe J. _____ in F. _____ vordergründig in Englisch kommuniziert hätten (Prot. I. S. 35). Es ist denn auch für den persönlichen Verkehr mit dem Gesuchsteller nicht entscheidend, dass die Kinder Deutsch oder Französisch sprechen. Entsprechend ist das Betreuungskonzept der Gesuchstellerin nicht zu beanstanden.

- 30 - 3.3.2. Die Gesuchstellerin ihrerseits macht lediglich am Rande und in anderem Zusammenhang geltend, dass der Gesuchsteller aufgrund seines übervollen Arbeitspensums nicht in der Lage sei, die Kinder zu betreuen (vgl. Urk. 37 Rz. 18). Auch die Vorinstanz hat hinsichtlich der Umsetzbarkeit des vom Gesuchsteller vorgetragenen Betreuungskonzepts ein Fragezeichen gesetzt. Dem ist zuzustimmen. Die Vorstellungen des Gesuchstellers gehen einerseits an der Arbeitsrealität eines hochrangigen Angestellten einer internationalen Grossbank, andererseits an der Betreuungsintensität von zwei Kleinkindern im Alter von vier und sechs Jahren vorbei. Eine derartige Doppelbelastung – Betreuung am Nachmittag und Arbeiten, sobald die Kinder im Bett sind – scheint über die Dauer nicht haltbar. Da jedoch, wie auch die Vorinstanz zutreffend festhielt, Fremd- und Eigenbetreuung grundsätzlich gleichwertig sind, wäre auch ein Betreuungskonzept, welches eine (noch) umfassendere Fremdbetreuung durch eine Nanny bedeutet, mit dem Kindwohl vereinbar. Dies gilt umso mehr, als beide Kinder es seit A. _____ auf gewohnt sind, fremdbetreut zu werden.

E. 3.4

Zusammenfassend bleibt es auch in dieser Hinsicht bei der vorinstanzlichen Gesamtwürdigung, wonach zwar gewisse Zweifel an der Umsetzbarkeit des Konzepts des Gesuchstellers bestehen, das Kriterium der "Möglichkeit der persönlichen Betreuung" indes ebenfalls als neutral zu werten ist, zumal es zusammen mit der Erziehungsfähigkeit gewissermassen eine Grundvoraussetzung darstellt, ob die Wegzugsfrage überhaupt einer näheren Prüfung bedarf (vgl. vorstehend E. III/B.1.4.).

E. 4

Seit Einreichung der Scheidungsklage sind bereits knapp zwei Jahre vergangen. Ein baldiger Abschluss des Scheidungsverfahrens erscheint in Anbetracht des hochstrittig geführten Verfahrens entgegen der Ansicht des Gesuchstellers (Urk. 1 Rz. 31) auch nicht naheliegend. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde von der Vorinstanz aufgrund des bisher Vorgetragenen nicht ausgeschlossen (vgl. Urk. 2 S. 42) und erscheint angesichts der in der Zwischenzeit eingegangenen, 68 Seiten umfassenden Klageantwort (Urk. 5/103) auch wahrscheinlich. Hinzu kommt, dass letztlich auch ein Weiterzug durch alle Instanzen ein realistisches und damit einzukalkulierendes Risiko darstellt. Vor diesem Hintergrund würde eine Verweigerung eines Entscheids im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeverfahrens tatsächlich zu einer mehrjährigen faktischen Residenzpflicht führen. Einhergehend mit der Vorinstanz ist diese Folge mit der gesetzgeberischen Wertung des Vorrangs der verfassungsmässigen Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit der Eltern nicht zu vereinbaren. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb im Eheschutzverfahren – welches jedenfalls vom Grundgedanken her ebenfalls lediglich für eine Dauer von zwei Jahren ausgelegt ist – klarerweise von der Hypothese eines Wegzugs des antragsstellenden Elternteils ausgegangen wird, im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren hingegen darzulegen ist, weshalb ein Zuwarten mit dem Wegzug bis

zum Endentscheid unzumutbar sein soll (vgl. zum Ganzen OGer ZH LY180022 vom 22. August 2018, E. 4.6.- 4.17.). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, kann der Tragweite eines vorsorglichen Wegzugsentscheid auch insofern Rechnung getragen werden, als dass ein solcher in jedem Fall nur dann ergehen darf, wenn der massgebliche Sachverhalt umfassend abgeklärt wurde (vgl. auch OGer ZH LY180022 vom 22. August 2018, E. 4.15.). Sodann ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass die Bewilligung des Wegzugs im Rahmen vorsorglicher Massnahmen sich präjudizierend auf den Entscheid in der Hauptsache auswirken kann (vgl. Urk. 1 Rz. 37). Gleichwohl kann sich auch der Zeitablauf – gerade ein mehrjähriger, den Wechsel von der Perso-

- 16 - nen- zur Umgebungsbezogenheit der Kinder überdauernder (vgl. auch nachfolgend E. III/B.4.3.2 und III/B.5.2 ff.) – ebenso präjudizierend auf den Entscheid in der Hauptsache auswirken (vgl. auch OGer ZH LY180022 vom 22. August 2018, E. 4.14.). Sodann trifft zwar zu, dass die Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs bei einem Wegzug der Kinder ins Ausland mit Schwierigkeiten verbunden ist und aufgrund der Distanz für alle Beteiligten in der Regel keine Ideallösung mehr möglich ist. Indes ist dem Gesuchsteller mit Verweis auf nachfolgende Erwägungen nicht zu folgen, wenn er geltend macht, mit dem Umzug der Kinder nach Brasilien wäre kein Kontakt mehr zu ihm möglich (vgl. insb. E. III/B.2.3.2. ff. und III/C.2.4.2. ff.). Letztlich gilt es auch zu berücksichtigen, dass in binationalen Ehen ein Wegzug des aus einem anderen Kulturkreis stammenden Ehegatten nach Scheitern der Ehe ein absehbares Risiko ist. Entsprechend erscheint es insbesondere bei einem Rückkehrwunsch in die Heimat unzumutbar, dem wegzugswilligen Elternteil aufgrund der Verfahrensdauer eine faktische mehrjährige Residenzpflicht in der Schweiz aufzuerlegen.

E. 4.1

Die Leistung eines Prozesskostenvorschusses unter Ehegatten setzt voraus, dass der ansprechende Ehegatte nicht selbst über die nötigen Mittel verfügt, um das Verfahren zu führen. Verlangt ist – wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege – eine tatsächliche Bedürftigkeit (vgl. BGer 5A_103/2014 vom 4.6.2014, E. 6 m.Hinw.). Entsprechend sind nach der Praxis der Kammer bei der Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO entwickelten Grundsätze analog anzuwenden (vgl. OGer LY160046 vom 5. Dezember 2017, IV./E. 3.2.3 m.Hinw.; so auch Weingart, Der Prozesskostenvorschuss für eherechtliche Verfahren, in: Zivilprozess und Vollstreckung national und international - Schnittstellen und Vergleiche,

- 45 - Festschrift für Jolanta Kren Kostkiewicz, 2018, S. 683). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gilt eine Person als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Wie der Gesuchsteller zu Recht vorbringt, richtet sich die anspruchsbegründende Bedürftigkeit nicht schlechthin nach dem bis anhin gelebten Lebensstandard. Das heisst indessen nicht, dass durch den Rückgriff auf die angemessene Lebensführung dem konkreten Einzelfall nicht Rechnung getragen werden könnte. Bei sehr guten finanziellen Verhältnissen braucht sich der ansprechende Ehegatte nicht auf den notwendigen Lebensbedarf in Gestalt des strikten Existenzminimums verweisen zu lassen. Als individueller Umstand kann auch berücksichtigt werden, dass zwischen den beiden Ehegatten ein grosses Vermögensgefälle besteht (zum Ganzen vgl. OGer ZH LY180041 vom 19. Dezember 2018, E. 2.3.2. f.;

LE130018 vom 12. Juni 2013, E. 2.6.b; LQ090096 vom 4. Juni 2010, E. II./4.2 f.; Weingart, a.a.O., S. 685 ff.).

E. 4.2

Der Gesuchsteller führte vor Vorinstanz aus, die Gesuchstellerin müsse mit den Fr. 6'000.– lediglich die unter den Grundbetrag fallenden Auslagen bezahlen. Dies entspreche für sie und die beiden Kinder monatlich Fr. 2'150.–, womit ihr monatlich ein Überschuss von Fr. 3'850.– verbleibe, den sie zur Finanzierung des vorliegenden Verfahrens verwenden könne (Urk. 5/67 Rz. 110). Dem ist im Lichte des vorstehend Ausgeführten nicht zu folgen: Auch wenn nicht auf den gesamten dargelegten gebührenden Bedarf der Gesuchstellerin mit den zwei Kindern von rund Fr. 20'000.– abgestellt werden kann (vgl. Urk. 24/1 Rz. 32 und Urk. 5/57 Rz. 125), ist in jedem Fall der erweiterte Bedarf (inkl. Steuern, Kommunikation, Autokosten) und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände bzw. in Anbetracht der vorliegend sehr guten finanziellen Verhältnisse auch ein gewisser Betrag für Ferien und Hobbies zuzugestehen. Im Übrigen wurde seitens des Gesuchstellers auch nicht bestritten, dass die Gesuchstellerin über kein Vermögen, er hingegen über ein solches von mindestens Fr. 1.4 Millionen verfügt (Urk. 5/61 Rz. 70). Bereits vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, der Gesuchstellerin übermässige Einschränkungen aufzuerlegen. Hinzu kommt, dass der Gesuchsteller bereits vor Vorinstanz angab, bei einem Umzug nach Brasilien nicht

- 46 - mehr bereit zu sein, die Fr. 6'000.– zu überweisen (Prot. I S. 56), und die Beträge in der Zwischenzeit unbestrittenermassen zunächst auf Fr. 1'850.– und danach (jedenfalls zeitweise) auf Fr. 925.– reduziert hat (vgl. Urk. 24/1 Rz. 4; Urk. 24/18 Rz. 12; Urk. 27 Rz. 29; Urk. 29/7-8; Urk. 35 Rz. 19). Es ist augenscheinlich, dass dieser Betrag nicht ausreicht, um nebst dem erweiterten Bedarf der Gesuchstellerin und der Kinder auch noch die zu erwartenden Prozesskosten (vgl. dazu so gleich) in zwei Jahren zu begleichen. Die Bedürftigkeit der Gesuchstellerin ist somit einhergehend mit der Vorinstanz zu bestätigen.

4.3.1. Die Vorinstanz hat die Höhe der mutmasslichen Anwaltskosten in Anwendung der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (fortan AnwGebV) ermittelt (Urk. 2 S. 42). Dieses Vorgehen ist entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin nicht zu beanstanden: Bei der Festsetzung der Höhe des Prozesskostenvorschusses hat sich das Gericht grundsätzlich vom Zweck des Prozesskostenvorschusses leiten zu lassen, welcher darin besteht, der ansprechenden Partei die finanziellen Mittel zu verschaffen respektive zu ersetzen, die sie zur gehörigen Führung des Prozesses benötigt. Es soll verhindert werden, dass die Partei aufgrund fehlender Mittel ihrer guten Rechte verlustig geht. Abzustellen ist auf die objektiv notwendigen Kosten. Als Massfigur kann dabei eine nach objektiven Kriterien sorgfältig und haushälterisch prozessierende Partei herangezogen werden und es kann auf die Entschädigung abgestellt werden, welche einer Partei gestützt auf die AnwGebV zustehen würde (vgl. OGer ZH LE180041 vom 27. Mai 2019, E. IV.3.3.). Der Anspruch auf Bevorschussung der Prozesskosten beinhaltet demnach nicht eine volle Schadloshaltung des Unterhaltsberechtigten, sondern lediglich eine Sicherheit für die notwendigen Kosten zur Führung des Prozesses. Entsprechend kann auch unterbleiben, näher auf den eingereichten Honoraraufwand und die diesbezüglichen Vorbringen einzugehen. Eine Anerkennung eines bestimmten Aufwands durch den Gesuchsteller lässt sich so dann den angeführten Stellen nicht entnehmen. Vielmehr führte er aus, der geltend gemachte Aufwand der Gesuchstellerin sei sicher übermässig, doch selbst wenn von einem Aufwand

von Fr. 77'000.– ausgegangen würde, wäre die Gesuchstellerin in der Lage, diesen (anhand seiner vorstehend erläuterten Rechnung) innert zwei Jahren abzubezahlen (vgl. Urk. 5/67 Rz. 112).

- 47 - 4.3.2. Die Vorinstanz bezifferte den Prozesskostenvorschuss auf Fr. 20'000.–. Hierzu führte sie aus, die bis jetzt aufgewendeten Fr. 47'180.30 für Einigungsverhandlung, die Klagebegründung sowie den Antrag betreffend vorsorgliche Massnahmen seien ungewöhnlich hoch. Die übliche Parteientschädigung in strittigen Scheidungsverfahren belaufe sich gemäss der §§ 5 und 6 AnwGebV in der Regel auf Fr. 6'000.– bis Fr. 16'000.–, wobei diverse Zuschläge die Gebühr bis auf das Doppelte anwachsen lassen könnten. Angesichts der komplexen Verhältnisse und des internationalen Sachverhalts sei von einem grösseren Aufwand als üblich auszugehen, nicht jedoch im beantragten Umfang (Urk. 2 S. 42). Gemäss § 2 AnwGebV ist nebst dem notwendigen Aufwand jedoch auch die Schwierigkeit des Falls sowie die Verantwortung der Rechtsvertreterin zu berücksichtigen. Aufgrund der hochstrittigen Kinderbelange und insbesondere auch der Tragweite des Antrags auf Bewilligung des Umzugs mit den Kindern ins Ausland ist von einer hohen Verantwortung der Rechtsvertreterin auszugehen. Erhöhte Schwierigkeiten bestehen sodann insbesondere auf tatsächlicher Ebene, zumal das Verfahren, wie der bisherige Verfahrenslauf zeigt, hochstrittig geführt wird und internationale Bezüge aufweist. Hinzu kommt, dass die Gesuchstellerin der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Daneben stehen sowohl betreffend Unterhalt als auch Güterrecht nicht unerhebliche finanzielle Ansprüche der Gesuchstellerin im Raum, weshalb auch in rechtlicher Hinsicht von einer erhöhten Schwierigkeit auszugehen ist. Indes gibt es etwa keine Liegenschaften oder geschäftliche Verflechtungen, welche die güterrechtliche Auseinandersetzung besonders komplex gestalten würden (vgl. Urk. 5/57 Rz. 139 ff.; Urk. 5/103 Rz. 163 ff.). Die Grundgebühr ist damit im obersten Drittel auf Fr. 14'000.– festzusetzen, womit der Aufwand für die Klagebegründung (Urk. 57) und die Teilnahme an der Hauptverhandlung abgedeckt sind bzw. sein werden. Zuschläge fallen bereits jetzt an für die Einigungsverhandlung (vgl. Prot. I S. 8 ff.), die Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen (vgl. Prot. I S. 13 ff.) und die Eingaben betreffend die je beantragten vorsorglichen Massnahmen (Urk. 5/38 und Urk. 5/61). Ein zweiter Schriftenwechsel ist in Anbetracht des bisherigen Verfahrensverlaufs, wie auch die Vorinstanz festhielt, nicht auszuschliessen, womit weitere Zuschläge anfallen werden. Insgesamt erscheint es damit angebracht, den Pauschalzuschlag in Abweichung des Grundsatzes von § 11 Abs. 3 AnwGebV auf Fr. 20'000.– festzusetzen. Es resultiert ein

- 48 - Prozesskostenbeitrag von Fr. 34'000.–. Die Gesuchstellerin beantragt zusätzlich die Zusprechung von 7.7% Mehrwertsteuern. Aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes fallen indes auf Leistungen ab Dezember 2020 keine Mehrwertsteuern mehr an. Entsprechend erscheint es angemessen, den Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 35'000.– (inklusive MwSt.) zu bezahlen. Diesen hat er den Angaben der Gesuchstellerin zufolge im Betrag von Fr. 20'000.– bereits geleistet (Urk. 24/1 Rz. 37; vorinstanzlich festgesetzter Betrag ohne MwSt.), was vorzumerken ist.

E. 4.4

Zur beantragten Anrechnung eines allfälligen Prozesskostenvorschusses akonto Güterrecht liess sich die Gesuchstellerin nicht explizit vernehmen (vgl. Urk. 20 Rz. 51; Urk. 27 Rz. 29 f.). Beim Prozesskostenvorschuss handelt es sich klarerweise um eine vorläufige Leistung,

von deren (vollständigen) Rückerstattung nur in unbilligen Fällen (Art. 4 ZGB) abzusehen ist (vgl. BGE 146 III 203 E. 6.3). Da es vorliegend um die Finanzierung der Verfahrenskosten des Scheidungsverfahrens der Parteien geht, in welchen unbestrittenermassen hohe güterrechtliche Ansprüche der Gesuchstellerin fällig werden, erscheint die Bevorschussung mit Anrechnungsvorbehalt angemessen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5

Stabilität der Verhältnisse

E. 5.1

Unter der Maxime des Kindeswohls sind aber auch sämtliche weiteren relevanten Aspekte der konkreten Situation zu beachten, wie namentlich, ob die Kinder neu in einer fremden Sprache beschult würden, ob der wegzugswillige Elternteil in sein Heimatland bzw. den angestammten Familienkreis ziehen würde und ob sich dort ein wirtschaftlich und sozial abgesichertes Umfeld vorfinden wür-

- 34 - de. Zudem sind gesundheitliche Bedürfnisse der Kinder zu beachten sowie – insbesondere bei älteren Kindern – die bei ihrer Anhörung geäusserten Wünsche (vgl. BGE 142 III 481, E. 2.7).

E. 5.2

Die Vorinstanz zog in Betracht, die Parteien seien in den letzten Jahren mehrmals umgezogen und hätten jeweils nur rund zwei Jahre an einem Ort verbracht. Dies treffe auch auf die Schweiz zu (Zuzug im 2018). Die Kinder hätten somit noch keine Zeit gehabt, eine enge Bindung zu ihrem Wohnort zu entwickeln. Vielmehr seien sie es sich gewohnt, immer wieder umzuziehen. Es bestehe also keine Verwurzelung im klassischen Sinn in der Schweiz. Ferner seien die Kinder bilingual in Portugiesisch und Englisch. Des Weiteren hätten sie die internationale Krippe bzw. den Kindergarten "J1.____ GmbH" besucht. Dadurch geschlossene Bekanntschaften und Freundschaften seien also eher internationaler Natur. Im Sinne der Stabilität und Kontinuität plane die Gesuchstellerin, dass die Mädchen auch in E.____, Brasilien, eine internationale Schule besuchten. Sie habe die G.____ ausgewählt, welche eine ähnliche Philosophie wie die J.____ Schule verfolge. Sodann sei C.____ bereits in Südkorea in einer G.____ gewesen. Die Unterrichtssprache sei Englisch, weswegen die Kinder nach dem Aufenthaltswechsel weiterhin mit den ihnen bekannten Sprachen Portugiesisch und Englisch aufwachsen würden. Ferner stamme die Gesuchstellerin aus Brasilien und ihre gesamte Familie wohne dort. Die Kinder würden bereits jetzt mehrere Wochen pro Jahr dort verbringen, D.____ sei sogar dort geboren worden. Weiter sei auch die Mutter der Gesuchstellerin vermehrt auf Besuch gekommen. Diese Familienseite sei für die Kinder also vertraut. Die Eltern des Gesuchstellers wohnen in K.____, eine Schwester in L.____, die andere grenznahe zur Schweiz in Frankreich. Gemäss Aussage des Gesuchstellers bestehe bis anhin noch keine enge Beziehung zu diesen Personen, er wünsche sich aber, eine solche aufzubauen. Ferner habe der Gesuchsteller weitere Verwandte in M.____, insbesondere Cousins und Cousinen mit Kindern im Alter von C.____ und D.____. Diese hätten die Kinder aber noch nicht kennen gelernt. Somit sei der Familienkreis des Gesuchstellers nicht als besonders enger Kontakt und stabiles Umfeld für C.____ und D.____ in F.____/Zürich anzusehen (Urk. 2 S. 30 f.).

E. 5.3

Der Gesuchsteller hat diesen Ausführungen nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. So macht er etwa geltend, wenn der Wegzug untersagt würde, könnten die Kinder wieder ihre gewohnte Kinderkrippe in F. _____ mit ihren "Gspändli" besuchen. Die meisten Kinder, welche die Krippe J. _____ in F. _____ besuchten, würden auch in F. _____ leben. Die Ausführungen der Vorinstanz, die Bekanntschaften und Freundschaften seien also eher internationaler Natur, sei abstrus (Urk. 1 Rz. 60 ff.). Auch wenn die Kinder Freunde in der Kita haben und mit ihnen vertraut sind, sind sie aufgrund ihres Alters – wie auch der Gesuchsteller anerkennt (Urk. 1 Rz. 58) – mehr personenbezogen, was sich auf ihr örtliches, schulisches und soziales Umfeld erstreckt. Im Übrigen besuchen die Kinder nunmehr bereits seit Februar 2021 die G. _____ in Brasilien (vgl. Urk. 5/97/1), weshalb – wie die Gesuchstellerin auch vorbringt (vgl. Urk. 20 Rz. 47) – davon auszugehen ist, dass sie sich mittlerweile in dieser Tagesschule gut eingelebt haben. Wie sich dem Lehrpersonenbericht vom 16. April 2021 entnehmen lässt, war dies jedenfalls bei C. _____ bereits kurz nach Start in der G. _____ der Fall (Urk. 22/5). Ebenfalls lediglich auf die Umgebung zielt das Argument, die Kinder könnten sich an die Zeit vor dem Umzug nach F. _____ nicht erinnern, weshalb die Wohnung an der N. _____-gasse ... in F. _____ ihr Zuhause sei (Urk. 1 Rz. 60). Darüber hinaus wurde das besagte Mietverhältnis seitens der Vermieterin gekündigt und bis maximal Ende März 2021 erstreckt (vgl. Urk. 5/50/17; Urk. 20 Rz. 44), weshalb die Wohnung mittlerweile längst nicht mehr verfügbar sein dürfte. Ob die Vermieterin tatsächlich nur die Gesuchstellerin loshaben wollte und der Gesuchsteller mit den Töchtern auch nach März 2021 noch in der Wohnung hätte bleiben dürfen (Urk. 1 Rz. 61), ist damit ohne Belang (vgl. auch Urk. 2 S. 32). Diese Behauptung findet aber in den Akten ohnehin keine Stütze, wurde die Kündigung des Mietverhältnisses doch von der Verwaltung gegenüber dem Gesuchsteller mit Eigenbedarf der Vermieterschaft begründet (Urk. 29/2). Auch wenn die betreute Krippe und das Umfeld ändert, kann die Gesuchstellerin aufgrund der vorwiegenden Personenbezogenheit der Kinder die nötige Stabilität gewähren. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Gesuchsteller beabsichtigt, die ehemalige Haushälterin der Gesuchstellerin zu übernehmen (Urk. 1 Rz. 28), zumal diese den Kindern zwar vertraut sein dürfte, jedoch den Verlust der Hauptbezugsperson nicht aufzuwiegen vermöchte.

E. 5.4

Insgesamt erweist sich mit Blick auf das Kriterium der Stabilität und Kontinuität ein Verlust des örtlichen Umfelds der Kinder vorliegend als weit weniger schwerwiegend als ein Wechsel in der hauptbetreuenden Person.

E. 6

Fazit Im Ergebnis ist es dem Gesagten zufolge einhergehend mit der Vorinstanz eher im Wohle beider Kinder, wenn sie mit der Gesuchstellerin nach Brasilien ziehen bzw. vorliegend in Brasilien bleiben dürfen (vgl. auch Urk. 2 S. 32 ff.). Die Bewilligung des Aufenthaltsortswechsels der Gesuchstellerin mit den beiden Kindern nach Brasilien ist somit zu bestätigen. C. Obhut und Persönlicher Verkehr 1. Obhut Nachdem der Wegzug der Gesuchstellerin mit den Kindern nach Brasilien zu bewilligen ist, ist auch die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Gesuchstellerin zu bestätigen. 2. Persönlicher Verkehr nach

dem Wegzug nach Brasilien

E. 8

September 2010 (AnwGebV) erscheint der beantragte Prozesskostenbeitrag ohne Weiteres angemessen. Aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der Ge- suchstellerin ist dieser jedoch ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.